

**Ausführungshinweise zur Rahmenvereinbarung
zwischen dem
Landessportverband Baden-Württemberg e. V. (LSV)
und dem
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)
über das
Bewegungs-, Spiel, und Sportangebot im außerunterrichtlichen Schulsport
und in der frühkindlichen Bildung**

Vorwort

Grundlage der Zusammenarbeit vor Ort sind das Schulgesetz, die Rechtsverordnung zur Ganztagschule und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die Rahmenvereinbarung zwischen dem Landessportverband Baden-Württemberg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über das Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot im außerunterrichtlichen Schulsport an Ganztagschulen.

Diese Ausführungshinweise zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im außerunterrichtlichen Schulsport an Ganztagschulen sind an Sportvereine und Schulen adressiert und sollen diesen Hilfestellungen bieten und Handlungssicherheit geben. Für die Sportvereine gilt, dass ihnen diese Form der Kooperation mit Schulen keine Nachteile bringt.

Der reguläre Sportunterricht ist als staatlicher Auftrag grundsätzlich von Lehrkräften zu unterrichten und ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung und dieser Ausführungshinweise.

Das pädagogischen Konzept einer Schule und die Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport

Das pädagogische Konzept einer Schule ist die Grundlage des Antrags auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule durch den Schulträger. Eine Zustimmung der Schulkonferenz ist notwendig.

Das pädagogische Konzept von Ganztagsgrundschulen soll die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie z. B. Sportvereinen berücksichtigen und die Rhythmisierung des Ganztagsbetriebs als wichtigen Baustein einer erfolgreichen Schularbeit berücksichtigen.

Tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sollen als wichtige Rhythmisierungselemente integrale Bestandteile von Ganztagschulen sein.

Letztverantwortlich für die Erstellung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts der Schule ist der Schulleiter. Somit entscheidet dieser über die Auswahl der außerschulischen Partner.

Der Sportverein als erster Ansprechpartner im außerunterrichtlichen Schulsport

Neben dem von Lehrkräften erteilten regulären Sportunterricht, der auch weiterhin das zentrale Element des Schulsports bleibt, und den von Lehrkräften gemachten außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten spielen von außerschulischen Partnern durchgeführte außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote eine große Rolle.

Erste Ansprechpartner der Schulen sind hier die ortsansässigen Sportvereine. Sofern diese verlässliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an Schulen durchführen können und wollen, sollen Schulen mit diesen Vereinen kooperieren und deren Angebote in den Schulalltag integrieren.

In der noch gemeinsam vom Landessportverband Baden-Württemberg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu entwickelnden Anlage "Praxisbeispiele der Kooperation" werden in Form von Fallbeispielen die jeweiligen steuerrechtlichen und abgabepflichtigen Bedingungen, der Versicherungsschutz der Vereine und seiner Sportfachkräfte dargestellt und Musterverträge zur Verfügung gestellt.

Aufsicht über Sportfachkräfte

Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates. Von Sportfachkräften im außerunterrichtlichen Schulsport durchgeführte Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sind schulische Veranstaltungen und unterliegen damit der Fachaufsicht des Staates. Diese wird vom Schulleiter wahrgenommen.

Kindergärten als weitere Kooperationspartner

Bewegung, Spiel und Sport haben bereits vor dem Eintritt in die Grundschule eine hohe Bedeutung für die gesunde Entwicklung von Kindern. Aus diesem Grund wird den Schulen

und Sportvereinen nachdrücklich empfohlen, als weitere Kooperationspartner Kindergärten und weitere Kindertageseinrichtungen mit einzubeziehen.

Qualifizierung

Um die Qualität der Angebote zu sichern, sollten Sportfachkräfte aus den Vereinen möglichst Inhaber der 1. Lizenzstufe der staatlich anerkannten Übungsleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation sein. Alternativ kann auch auf Sportfachkräfte mit langjähriger Praxiserfahrung zurückgegriffen werden.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden gemeinsam vom Landessportverband und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport entwickelte Aus- und Fortbildungsmodule für Sportfachkräfte angeboten. Diese Theorie-Praxis-Module sind optional und vermitteln speziell auf den schulischen Einsatz ausgerichtete Inhalte u. a. aus den Bereichen Pädagogik und Schulrecht.

Mit den Freiwilligendiensten "Bundesfreiwilligendienst Sport" und "Freiwilliges Soziales Jahr Sport" haben Sportvereine ein Instrument zur Vereinsentwicklung und Engagementförderung. Die Einbindung von Freiwilligen dieser Dienste in Schulen wird empfohlen. Es wird in diesem Zusammenhang angestrebt, speziell das Modell „FSJ Sport und Schule“ in eine Regelförderung durch das Land zu überführen und dynamisch weiterzuentwickeln.

Auch die Ausbildung und Einbeziehung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Sport kann die Arbeit von Schulen und Sportvereinen ergänzen und bereichern. Diese Bildungsmaßnahme für Jugendliche fördert das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement von Schülerinnen und Schülern.

Der Zeitrahmen der Ganztagschulen

Ein rhythmisierter Ganztagsbetrieb an Ganztagsgrundschulen ist an drei oder vier Tagen an sieben oder acht Zeitstunden möglich. Der Schulträger entscheidet sich für eine Alternative. Dies bedeutet, dass das schulische Ganztagsangebot in der Regel nicht nach 16 Uhr endet.

Ganztagschulen an weiterführenden Schulen weichen bzgl. des Schulschlusses gegebenenfalls ab.

Die Lernvertiefung (Hausaufgaben) ist ein wichtiger Baustein des Ganztagsangebots. Somit sollten Schülerinnen und Schüler nach der Schule in der Regel ihren außerschulischen Freizeitaktivitäten nachgehen können.

Honorierung

Die Honorierung sollte sich an der Qualität des Angebots orientieren. Sie sollte die Wertigkeit des Angebots widerspiegeln. Eine Entscheidung über die Höhe der Honorierung kann aus diesem Grund nur vor Ort getroffen werden und sollte das Honorargefüge an Schule und Sportverein berücksichtigen.

Es wird eine Honorierung von nicht unter 25 EUR pro Zeitstunde empfohlen.

Finanzierung der Kooperationsangebote

Vorbehaltlich der Schulgesetzänderung kann die Schulleitung von Ganztagsgrundschulen bis zu 50 Prozent der zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden in Geldmittel umwandeln und in die Angebote externer Partner an der Ganztagsgrundschule einsetzen.

Zusätzlich stehen die bestehenden Landesförderprogramme „Jugendbegleiter“ und „Kooperation Schule-Verein“ zur Vertiefung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen weiterhin zur Verfügung.

Das Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot darf nur aus einem einzigen Landesprogramm bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelfinanzierung), kann aber durch Dritte kofinanziert werden.

Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem von der Schulleitung als schulische Veranstaltung genehmigten Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot teilnehmen, sind durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert.

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) und die Württembergische Gemeinde-Versicherung (WGV) bieten den Schülerinnen und Schülern aller Schulen in Baden-Württemberg zu einer geringen Versicherungsprämie eine die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzende freiwillige Schüler-Zusatzversicherung an. Die Möglichkeit für den Abschluss dieser Zusatzversicherung wird empfohlen. Die freiwillige Schüler-

Zusatzversicherung besteht aus einer Unfallversicherung, einer Sachschadenversicherung und einer Haftpflichtversicherung.

- Die Unfallversicherung soll ergänzend zu dem gesetzlichen Schülerunfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch auch Bereiche umfassen, die noch im Zusammenhang mit dem schulischen Bereich stehen, aber vom gesetzlichen Schülerunfallversicherungsschutz nicht gedeckt werden, weil es sich nicht um Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen und auch nicht um den Schulweg handelt.
- Die Sachschadenversicherung ersetzt bestimmte Kosten des bei einem Unfall entstandenen Sachschadens.
- Die Haftpflichtversicherung schützt den Versicherten, wenn er in dem angesprochenen Bereich einen Schaden verursacht und dafür in Anspruch genommen wird.

Auch der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz der Sportfachkräfte ist gewährleistet. Weiterreichende Informationen werden in der Anlage "Praxisbeispiele der Kooperation" gegeben.

Beratung von Ganztagschulen und Sportvereinen

Ab dem Schuljahr 2014/2015 gibt es in den „Regionalteams Sport“ aller Staatlichen Schulämter einen Ansprechpartner zur Beratung von Schulen und Sportvereinen hinsichtlich einer Zusammenarbeit im außerunterrichtlichen Schulsport. Diese Ansprechpartner sind untereinander vernetzt.

Zusätzlich stehen an allen Staatlichen Schulämtern "Ansprechpartner Kooperation im schulischen Umfeld" zur Verfügung. Sie unterstützen alle Schulen vor Ort im Handlungsfeld Kooperation, indem sie Lehrkräfte über Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Vereinen, Verbänden und Organisationen auch im Bereich "Bewegung, Spiel und Sport" vor Ort informieren, die Schulen und Sportvereine in Kooperationsangelegenheiten beraten und gegebenenfalls entsprechende Projekte initiieren.

Nutzung von Sportanlagen

Angebote im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports finden in der Regel an Schulsportstätten mit der üblichen Ausstattung an schulsportrelevanten Sportgeräten statt. Diese Sportgeräte stehen den Sportvereinen zur Durchführung außerunterrichtlicher Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote zur Verfügung.

Darüber hinaus sind außerunterrichtliche Schulsportangebote auch in Räumen und Anlagen von Schulträgern oder Dritten möglich.

Spitztalente

Jugendliche Spitztalente sollen Schule und Sport gut vereinbaren können. Diese Aufgabe ist schulart- und schulformunabhängig von den Kooperationspartnern vor Ort unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Spitztalents zu lösen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird in diesem Zusammenhang die Broschüre "Partnerschulen der Olympiastützpunkte - Pädagogische Handreichung" aktualisieren und um einen Abschnitt zu Kaderathleten ergänzen, die nicht eine Eliteschule des Sports oder ein Partnerschule eines Olympiastützpunkts besuchen.